

Finanz- und Steuermanagement
0362/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 18.12.2014

Gebührentarif zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Siegburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.06.1981

Sachverhalt:

Im Zuge der Überlegungen zur Haushaltskonsolidierung wurde auch die Möglichkeit einer Ertragssteigerung im Bereich der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren geprüft. Hier ergeben sich folgende Handlungsoptionen:

Straßenreinigungsgebühren:

Grundsätzlich ist eine 90-prozentige Kostendeckung anzustreben. Hieraus ergäbe sich auf Basis des Jahresabschlusses 2013 eine dauerhafte, zusätzliche Gebührenerhöhung i.H.v. 115.000 €. Dies führt zu einer Erhöhung der Gebührensätze je laufendem Meter wie unter Schritt 1 in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) dargestellt.

Im Jahr 2011 entstand zudem ein Verlust i.H.v. rund 100.000 €. Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) sollen diese Verluste binnen vier Jahren ausgeglichen werden. Insofern ist für den Verlust 2011 eine Nachholung letztmalig im Haushaltsjahr 2015 möglich. Dies würde zu einer weiteren Erhöhung der Gebührensätze im Haushaltsjahr 2015 je laufendem Meter wie unter Schritt 2 in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) dargestellt führen.

In den Jahren 2012 und 2013 entstanden Verluste i.H.v. rund 50.300 € (2012) bzw. 115.000 € (2013). Die Nachholung dieser Verluste i.H.v. insgesamt 165.300 € ist in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 je zur Hälfte möglich. Dies führt zu einer leichten Absenkung der neuen Gebührensätze in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 je laufendem Meter wie unter Schritt 3 in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) dargestellt. Ab dem Jahr 2018 würde der bei Schritt 1 dargelegte Gebührensatz gelten.

Die aufgezeigten Handlungsoptionen stehen in ihrer Wirkung unter dem Vorbehalt des Ergebnisses aus der notwendigen Nachkalkulation des Jahres 2014.

Winterdienstgebühren:

Bei der Winterdienstgebühr ist eine nachhaltige Ertragssteigerung um 38.000 € erforderlich, um die 90-prozentige Kostendeckung zu erreichen. Die notwendige Erhöhung der Gebühr ergibt sich aus Schritt 1 der Tabelle „Winterdienst“ (Anlage 2).

Der Ausgleich des Verlustes aus dem Haushaltsjahr 2013 i.H.v. rund 38.000 € könnte in den Jahren 2015 bis 2017 zu je 1/3 nachgeholt werden. Die dafür erforderliche Gebührenerhöhung ergibt sich aus Schritt 2 der Tabelle „Winterdienst“ (Anlage 2).

Ab 2018 könnten die Gebühren, die auf Nachholungen beruhen, wieder abgesenkt werden.

Sowohl der gemeinsame Vorschlag von CDU und FDP wie auch der Vorschlag der Fraktion „Die Linke“ sieht vor, bei der Straßenreinigung den Kostendeckungsgrad von 90 % wie auch den Verlust aus 2011 bei der Gebührenermittlung für 2015 zugrunde zu legen. Auch beim Winterdienst weisen beide Vorschläge übereinstimmende Inhalte dahingehend auf, dass ebenfalls die zulässige Kostendeckung angestrebt wird und in den Jahren 2015 bis 2017 zusätzlich jeweils ein Drittel des Verlustes aus dem Jahr 2013 berücksichtigt wird. Vorschläge anderer Fraktionen oder Ratsmitglieder lagen bis zum 8.12.2014 nicht vor.

finanzielle Auswirkungen:

Die Anhebung der Gebührensätze führt langfristig zur Kostendeckung im Bereich Straßenreinigung und Winterdienst.

Leit- und strategische Ziele:

Betroffenes Leitziel:

D – Die bürgernahe und effiziente Verwaltung und Bürgervertretung

Betroffenes strategisches Ziel:

14 – Siegburger Rat und Verwaltung stehen auch zukünftig für eine verantwortungsbewusste Finanzwirtschaft ein.

Zielauswirkungen:

Erhebung von kostendeckenden Gebühren

Aus den inhaltlich gleichen Vorschlägen der Fraktionen CDU, FDP und „Die Linke“ ergibt sich folgender:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt nachstehenden Gebührentarif zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Kreisstadt Siegburg vom 10.06.1981, zuletzt geändert am 17.12.2010.

„Gebührentarif vom xx.12.2014

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Siegburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.06.1981

Gebührentarif

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV NRW 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr bei einmaliger wöchentlicher Reinigung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), wenn das Grundstück von einer Straße erschlossen wird, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraßen) 4,46 EURO
 - b) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerstraßen) 5,94 EURO
 - c) dem innerstädtischen Verkehr dient 3,46 EURO (Haupterschließungsstraßen)
 - d) dem überörtlichen Verkehr dient 2,48 EURO (Hauptverkehrsstraßen/Hauptgeschäftsstraßen)
- (2) Bei mehrmaliger wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 das entsprechend Vielfache der Benutzungsgebühr für die einmalige wöchentliche Reinigung.

§ 2 Winterdienstgebühren

Die Winterdienstgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) 3,10 EURO.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Der Gebührentarif vom 19.12.1990 tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.“

Siegburg, 10.12.2014